



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. März 2011 (13.04)
(OR. en)**

8285/12

**CADREFIN 168
POLGEN 56**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter / RAT
Betr.:	Mehrjähriger Finanzrahmen (2014-2020)
	– Verhandlungsbox: Abschnitt betreffend Rubrik 1 (Kohäsionsfonds und CEF)

Die Delegationen erhalten beiliegend den Abschnitt der Verhandlungsbox betreffend Rubrik 1 (Kohäsionsfonds und CEF).

Die Verhandlungsbox wird unter der Verantwortung des Vorsitzes ausgearbeitet und entwickelt. Sie ist für keine Delegation bindend. Dies gilt für den gesamten Verhandlungsprozess. Der Vorsitz lässt sich weiterhin von dem Grundsatz leiten, dass nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist.

Die Verhandlungsbox stellt keinen Bericht über die bisherigen Beratungen dar. Sie stützt sich auf die Beiträge aus den seit Juli 2011 geführten Orientierungsaussprachen und wird beständig weiterentwickelt. Entsprechend dem Fortschreiten des Prozesses wird sie im Anschluss an die Beratungen im Rat aktualisiert.

RUBRIK 1 - KOHÄSIONSFONDS UND INFRASTRUKTURFAZILITÄT "CONNECTING EUROPE"

KOHÄSIONSPOLITIK

1. Ziel der Europäischen Union ist laut Vertrag unter anderem die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten. Für dieses Ziel ist die Kohäsionspolitik das wichtigste Instrument, um die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen Europas zu verringern, weshalb bei dieser Politik die weniger entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten im Mittelpunkt stehen müssen. Zudem hat die Kohäsionspolitik unionsweit zur Verwirklichung der Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (Strategie Europa 2020) beizutragen. Im Rahmen dieser Politik werden durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds (KF) folgende Ziele verfolgt: "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" in Mitgliedstaaten und Regionen (die Unterstützung erfolgt aus allen Fonds) und "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (die Unterstützung erfolgt aus dem EFRE). Aus dem Kohäsionsfonds werden Projekte im Umweltbereich und im Bereich der transeuropäischen Verkehrsnetze gefördert.

2. Was die Struktur der Rubrik anbelangt, so werden angesichts der Besonderheiten der Kohäsionspolitik die Kohäsionsfondsausgaben [und die Infrastrukturfazilität "Connecting Europe" (CEF)] innerhalb einer [Teilobergrenze] ODER [Teilrubrik] in der Rubrik 1 gehalten.

Gesamthöhe der Finanzmittel

3. Die Verpflichtungsermächtigungen für die Kohäsionspolitik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

KOHÄSIONSPOLITIK						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

4. Die Mittel für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" belaufen sich auf xx % der Gesamtmittel (d.h. insgesamt xx EUR) und werden wie folgt zugewiesen:
 - a) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für weniger entwickelte Regionen;
 - b) [xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für Übergangsregionen;]
 - c) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für stärker entwickelte Regionen;
 - d) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsionsfonds unterstützt werden;
 - e) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) als zusätzliche Finanzmittel für die in Artikel 349 des Vertrags genannten Regionen in äußerster Randlage und die nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zum Beitrittsvertrag von Österreich, Finnland und Schweden erfüllen.

5. Die Mittel für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" belaufen sich auf xx % der Gesamtmittel, die den Fonds für den Zeitraum 2014-2020 für Verpflichtungen zugewiesen wurden (d.h. insgesamt xx EUR), und werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit;
 - b) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für die transnationale Zusammenarbeit;
 - c) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für die interregionale Zusammenarbeit.

6. [xx %] der Gesamtmittel werden für die technische Hilfe der Kommission eingesetzt.

7. [0,2 %] der EFRE-Mittel für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" werden für innovative Maßnahmen der Kommission im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung zugewiesen.

8. Mittel für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" werden [drei] Kategorien von Regionen zugewiesen, wobei die Kategorien danach bestimmt werden, in welchem Verhältnis das Bruttoinlandsprodukt (BIP) Pro Kopf der Regionen, gemessen in Kaufkraftparitäten und berechnet anhand der EU-Zahlen für den Zeitraum [2007 bis 2009], zum durchschnittlichen BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum steht; es werden folgende Kategorien unterschieden:
- a) weniger entwickelte Regionen, deren BIP Pro Kopf weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt;
 - b) [Übergangsregionen, deren BIP Pro Kopf zwischen [75 % und 90 %] des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt] ODER [deren BIP Pro Kopf im Zeitraum 2007 bis 2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 betragen hat, deren BIP Pro Kopf jedoch mehr als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 im Zeitraum [2007 bis 2009] beträgt] ODER [Übergangsregionen werden nicht ausgewiesen];
 - c) [stärker entwickelte Regionen, deren BIP Pro Kopf über [75 % ODER 90 %] des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt] ODER [alle Regionen, die nicht unter 8a und 8b fallen].
9. Aus dem Kohäsionsfonds werden diejenigen Mitgliedstaaten unterstützt, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf, gemessen in Kaufkraftparitäten und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum [2008 bis 2010], weniger als 90 % des durchschnittlichen BNE Pro Kopf der EU-27 für denselben Bezugszeitraum entspricht.
10. Im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden folgende Regionen unterstützt: EU-Regionen der NUTS-3-Ebene an allen Landbinnengrenzen und Landaußengrenzen sowie alle EU-Regionen der NUTS-3-Ebene an Seegrenzen, die nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind, unbeschadet etwaiger Anpassungen zur Sicherstellung der Kohärenz und Kontinuität der Kooperationsprogrammgebiete des Programmplanungszeitraums 2007-2013.

11. Im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit legt die Kommission eine nach Kooperationsprogrammen aufgeschlüsselte Liste der zu unterstützenden transnationalen Gebiete fest, die Regionen der NUTS-2-Ebene abgedeckt; dabei sorgt sie für die Kontinuität der Zusammenarbeit in größeren zusammenhängenden Gebieten auf der Grundlage vorangegangener Programme.
12. Im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit betrifft die Unterstützung aus dem ERFE das gesamte Gebiet der EU.

Zuweisungsmethode

Zuweisungsmethode für weniger entwickelte Regionen

13. Die Höhe der Zuweisungen für die einzelnen Mitgliedstaaten beruht auf einer objektiven Methode und wird wie folgt berechnet:

Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaates zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:

- i) Ermittlung eines absoluten Betrags (in EUR), indem die Bevölkerungszahl der betreffenden Region mit der Differenz zwischen dem Pro-Kopf-BIP dieser Region, gemessen in Kaufkraftparitäten, und dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27, gemessen in Kaufkraftparitäten, multipliziert wird.

- ii) Anwendung eines Prozentsatzes auf den oben genannten absoluten Betrag, um den Finanzrahmen für diese Region zu bestimmen; dieser Prozentsatz ist abgestuft, um den relativen Wohlstand des Mitgliedstaats, in dem die förderfähige Region liegt, im Vergleich zum Durchschnitt der EU-27 widerzuspiegeln, und beträgt:
- [3,3 %] für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE unter [82 %] des Unionsdurchschnitts liegt,
 - [2,1 %] für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE zwischen [82 %] und [99 %] des Unionsdurchschnitts liegt,
 - [1,7 %] für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE über [99 %] des Unionsdurchschnitts liegt.
- iii) Zu dem nach Ziffer ii errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [800 EUR] pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde.
- iv) [Zu dem nach Ziffer iii errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [4] EUR pro Person für die Zahl der Personen ergibt, die in Städten mit über 250 000 Einwohnern leben] ODER [Eine Prämie für Stadtbewohner wird nicht zugewiesen].
14. Der Betrag, der in Anwendung dieser Berechnungsmethode ausgewiesen wird, unterliegt der Kappung.

[Zuweisungsmethode für Übergangsregionen]

15. Die Höhe der Zuweisungen für die einzelnen Mitgliedstaaten beruht auf einer objektiven Methode und wird wie folgt berechnet:

Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaates zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:

- i) Ermittlung der minimalen und der maximalen theoretischen Beihilfeintensität für jede förderfähige Übergangsregion. Die Mindesthöhe der Beihilfemittel wird durch die durchschnittliche Pro-Kopf-Beihilfeintensität je Mitgliedstaat [vor Zurechnung [von zwei Dritteln] der Prämie für das regionale Sicherheitsnetz und der Prämie für Stadtbewohner] für die stärker entwickelten Regionen desselben Mitgliedstaats bestimmt. Für die Berechnung der Höchstbeihilfe wird eine theoretische Region mit einem Pro-Kopf-BIP von [75 %] des Durchschnitts der EU-27 zugrundegelegt; die Berechnung erfolgt nach der in Nummer 13 Ziffern i und ii festgelegten Methode. [75 %] des nach dieser Methode berechneten Betrags werden berücksichtigt.
- ii) Berechnung der ursprünglichen Regionalzuweisungen unter Berücksichtigung des regionalen Pro-Kopf-BIP durch lineare Interpolation des relativen Wohlstands der Region im Vergleich zu den EU-27.
- iii) Zu dem nach Ziffer ii errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [400 EUR] pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würden, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde.
- iv) [Zu dem nach Ziffer iii errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [4] EUR pro Person für die Zahl der Personen ergibt, die in Städten mit über 250 000 Einwohnern leben.] ODER [Eine Prämie für Stadtbewohner wird nicht zugewiesen.]

ODER

[Weitere Zuweisungsmethoden für Regionen, die zwischen [75 %] und [90 %] des Unionsdurchschnitts aufweisen.]

16. Der Betrag, der in Anwendung dieser Berechnungsmethode ausgewiesen wird, unterliegt der Kappung.

Zuweisungsmethode für stärker entwickelte Regionen

17. Der anfängliche theoretische Gesamtfinanzrahmen berechnet sich durch Multiplikation der jährlichen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensität von [22,6] EUR mit der förderfähigen Bevölkerungszahl.
18. Der Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats entspricht der Summe der Anteile seiner förderfähigen Regionen, wobei diese Anteile nach folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung berechnet werden:
- Gesamtbevölkerung der Region (Gewichtung [25 %]),
 - Zahl der Arbeitslosen in Regionen der NUTS-2-Ebene mit einer Arbeitslosenquote, die über dem Durchschnitt aller stärker entwickelten Regionen liegt (Gewichtung [20 %]),
 - Zahl der Arbeitsplätze, die zusätzlich benötigt werden, um das in der Strategie Europa 2020 festgelegte Ziel einer regionalen Beschäftigungsquote (für die Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen) von 75 % zu erreichen (Gewichtung [20 %]),
 - Zahl der Personen der Altersgruppe der 30- bis 34-Jährigen mit Hochschulbildung, die zusätzlich benötigt werden, um das in der Strategie Europa 2020 festgelegte Ziel von 40 % zu erreichen (Gewichtung [12,5 %]),
 - Zahl, um die die Zahl der Schul- oder Ausbildungsabbrecher (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) verringert werden muss, um das in der Strategie Europa 2020 festgelegte Ziel von 10 % zu erreichen (Gewichtung [12,5 %]),
 - Differenz zwischen dem festgestellten BIP der Region (gemessen in Kaufkraftparitäten) und ihrem theoretischen BIP, wenn sie dasselbe Pro-Kopf-BIP aufwiese wie die wohlhabendste Region der NUTS-2-Ebene (Gewichtung [7,5 %]),
 - Bevölkerungszahl der Regionen der NUTS-3-Ebene mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als [12,5 Einwohner/km²] (Gewichtung [2,5 %]).

[Zu dem errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [4] EUR pro Person für die Zahl der Personen ergibt, die in Städten mit über 250 000 Einwohnern leben.] ODER [Eine Prämie für Stadtbewohner sollte nicht zugewiesen werden.]

Zuweisungsmethode für den Kohäsionsfonds

19. Der theoretische Gesamtfinanzrahmen berechnet sich durch Multiplikation der durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensität von [50] EUR mit der förderfähigen Bevölkerungszahl. Der Anteil an diesem theoretischen Finanzrahmen, der jedem förderfähigen Mitgliedstaat a priori zugewiesen wird, entspricht einem Prozentsatz, der von der Bevölkerungszahl, der Fläche und dem nationalen Wohlstand des jeweiligen Landes abhängig ist und in folgenden Schritten berechnet wird:
 - i) Berechnung des arithmetischen Mittels des Bevölkerungs- und des Flächenanteils eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung und an der Gesamtfläche aller förderfähigen Mitgliedstaaten. Übersteigt jedoch der Anteil eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung seinen Anteil an der Gesamtfläche um einen Faktor von 5 oder mehr, was einer extrem hohen Bevölkerungsdichte entspricht, so wird für diesen Schritt nur der Anteil an der Gesamtbevölkerung herangezogen;
 - ii) Berichtigung des sich daraus ergebenden Prozentsatzes mittels eines Koeffizienten, der einem Drittel des Prozentsatzes entspricht, um den das Pro-Kopf-BNE des jeweiligen Mitgliedstaats (gemessen in Kaufkraftparitäten) für den Zeitraum [2008-2010] das durchschnittliche Pro-Kopf-BNE aller förderfähigen Mitgliedstaaten (Durchschnitt gleich 100 %) über- oder unterschreitet.
20. Um den erheblichen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind, in Bezug auf Verkehrs- und Umweltinfrastruktur Rechnung zu tragen, wird für diese Mitgliedstaaten der Anteil des Kohäsionsfonds auf [ein Drittel] des endgültigen Gesamtfinanzrahmens nach Kappung (Strukturfonds plus Kohäsionsfonds) im Durchschnitt über die Laufzeit hin festgelegt.
21. [Mitgliedstaaten, die 2013 uneingeschränkt für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, deren nominales Pro-Kopf-BNE jedoch mehr als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 beträgt, erhalten übergangsweise je nach Fall Unterstützung. Diese übergangsweise gewährte Unterstützung beläuft sich auf [50] EUR Pro Kopf im Jahr 2014 und wird bis zum Jahr 2020 schrittweise degressiv auf Null zurückgeführt.]
22. Der Betrag, der in Anwendung dieser Berechnungsmethode ausgewiesen wird, unterliegt der Kappung.

Zuweisungsmethode für die "Europäische territoriale Zusammenarbeit"

23. Die Zuweisung von Mitteln für die grenzüberschreitende und die transnationale Zusammenarbeit an die einzelnen Mitgliedstaaten berechnet sich als die gewichtete Summe des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der in Grenzregionen lebenden Bevölkerung und seines Anteils an der Gesamtbevölkerung. Die Gewichtung wird durch den jeweiligen Anteil der grenzüberschreitenden und der transnationalen Komponente bestimmt. Die Anteile von grenzüberschreitender und transnationaler Komponente belaufen sich auf [77,9] % bzw. [22,1] %.

Zuweisungsmethode für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen

24. Regionen in äußerster Randlage und nördliche dünn besiedelte Regionen der NUTS-2-Ebene erhalten eine zusätzliche Sonderzuweisung mit einer Beihilfeintensität von [20] EUR pro Einwohner pro Jahr. Die Zuweisung erfolgt pro Region und Mitgliedstaat proportional zur Gesamtbevölkerung dieser Regionen.

Kappung

25. Als Beitrag dazu, die Mittelzuweisungen aus dem Kohäsionsfonds angemessen auf die am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten zu konzentrieren und die Unterschiede bei den durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensitäten zu verringern, wird die Obergrenze für die Transfers an jeden einzelnen Mitgliedstaat auf [2,5] % des BIP festgelegt. Die Kappung erfolgt jährlich und bewirkt, sofern sie anwendbar ist, dass alle Transfers (mit Ausnahme der Transfers an die stärker entwickelten Regionen und für die "Europäische territoriale Zusammenarbeit") an die betreffenden Mitgliedstaaten proportional gekürzt werden, damit die Transfer-Obergrenze nicht überschritten wird.

ODER

[Als Beitrag dazu, die Mittelzuweisungen aus dem Kohäsionsfonds angemessen auf die am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten zu konzentrieren und die Unterschiede bei den durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensitäten zu verringern, werden die Obergrenzen für die Transfers an jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt festgelegt:

- a) für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (gemessen in Kaufkraftparitäten) im Zeitraum 2008-2010 von weniger als [X %] des Durchschnitts der EU-27 : [X] % ihres BIP.

- b) für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (gemessen in Kaufkraftparitäten) im Zeitraum 2008-2010 von mindestens [X] % und weniger als [X] % des Durchschnitts der EU-27: [X] % ihres BIP;
- c) für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (gemessen in Kaufkraftparitäten) im Zeitraum 2008-2010 von mindestens [X] % und weniger als [X] % des Durchschnitts der EU-27: [X] % ihres BIP.

Darüber hinaus wird die Transfer-Obergrenze für jede Steigerung des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (gemessen in Kaufkraftparitäten) für den Zeitraum 2008-2010 um [X] Prozentpunkte gegenüber dem Durchschnitt der EU-27 um [X] Prozentpunkte des BIP gesenkt.

Die Kappung erfolgt jährlich und bewirkt, sofern sie anwendbar ist, dass alle Transfers (mit Ausnahme der Transfers an die stärker entwickelten Regionen und für die "Europäische territoriale Zusammenarbeit") an die betreffenden Mitgliedstaaten proportional gekürzt werden, damit die Transfer-Obergrenze nicht überschritten wird.

26. [Die für Mittelzuweisungen an jeden einzelnen Mitgliedstaat geltende Obergrenze wird für den Zeitraum 2014-2020 auf [X] % der ihm im Zeitraum 2007-2013 zugewiesenen Gesamtmittel festgelegt.]

Sicherheitsnetze

27. Für alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 unter 75 % des Durchschnitts der EU-25 lag, deren Pro-Kopf-BIP jedoch mehr als 75 % des Durchschnitts der EU-27 beträgt, wird die Mindesthöhe der Beihilfemittel im Zeitraum 2014-2020 einem degressiven Prozentsatz ihrer vorherigen durchschnittlichen indikativen Mittelzuweisung im Rahmen des Ziels "Konvergenz" entsprechen, wie dies von der Kommission im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 berechnet wurde. Diese Prozentsätze werden sich für 2014 auf [xx %], für 2015 auf [xx %], für 2016 auf [xx %], für 2017 auf [xx %], für 2018 auf [xx %], für 2019 auf [xx %] und für 2020 auf [xx %] belaufen. Im Zeitraum 2014-2020 wird sich die Gesamtbeihilfe auf [55 % bis 2/3] der im Zeitraum 2007-2013 erfolgten Beihilfe belaufen.
28. Die Mindestgesamtuweisung an einen Mitgliedstaat (aus dem Kohäsionsfonds und den Strukturfonds) entspricht [55] % der von ihm im Zeitraum 2007-2013 erhaltenen Mittelgesamtuweisung. Die zur Einhaltung dieser Grenze erforderlichen Berichtigungen werden proportional bei den Mittelzuweisungen aus dem Kohäsionsfonds und aus den Strukturfonds vorgenommen, unter Ausklammerung der Zuweisungen im Rahmen der "Europäischen territorialen Zusammenarbeit".

29. Der Kofinanzierungssatz für die einzelnen Prioritätsachsen der operationellen Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" darf nicht höher sein als
- a) [75 - 85] % für den Kohäsionsfonds;
 - b) [75 - 85] % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007 bis 2009 unter [85 %] des Durchschnitts der EU-27 in demselben Zeitraum lag, und für die Regionen in äußerster Randlage;
 - c) [75 - 80] % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, die die Kriterien des Buchstabens b nicht erfüllen und die am 1. Januar 2014 im Rahmen der Übergangsregelung des Kohäsionsfonds förderfähig sind;
 - d) [75] % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, die die Kriterien der Buchstaben b und c nicht erfüllen, und für alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als [75 %] des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über [75 %] des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt;
 - e) [60] % für die Übergangsregionen, auf die die Kriterien des Buchstabens d nicht zutreffen;
 - f) [50] % für die stärker entwickelten Regionen, auf die die Kriterien des Buchstabens d nicht zutreffen.

Der Kofinanzierungssatz für die einzelnen Prioritätsachsen der operationellen Programme im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" darf nicht höher sein als [75] %. [Bei Programmen, an denen mindestens eine weniger entwickelte &Region teilnimmt, kann der Kofinanzierungssatz im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" auf bis zu [85] % erhöht werden.]

Der Kofinanzierungssatz der zusätzlichen Mittelzuweisungen an die in Artikel 349 AEUV genannten Regionen in äußerster Randlage und die Regionen der NUTS-2-Ebene, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zum Beitrittsvertrag von Österreich, Finnland und Schweden erfüllen, darf nicht höher sein als [50] %.

30. Höhere Zahlungen für Mitgliedstaaten mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten
- a) [Der Kofinanzierungssatz kann (um [10] Prozentpunkte) heraufgesetzt werden, wenn ein Mitgliedstaat Finanzhilfen gemäß Artikel 136 und Artikel 143 AEUV erhält, um im Konsolidierungsprozess befindliche nationale Haushalte zu entlasten und gleichzeitig die Gesamthöhe der EU-Förderung beizubehalten.]
- ODER
- b) [Damit der Grundsatz der Kofinanzierung uneingeschränkt gewahrt bleibt, dürfen die Sätze gemäß obigem Absatz nicht erhöht werden, wenn ein Mitgliedstaat Finanzhilfen gemäß Artikel 136 und Artikel 143 AEUV erhält.]

Fazilität "Connecting Europe" (CEF)

31. Intelligente, nachhaltige und vollständig miteinander verknüpfte Verkehrs-, Energie- und digitale Netze sind eine Voraussetzung für die Vollendung des europäischen Binnenmarkts. Außerdem können Investitionen in Schlüsselinfrastrukturen mit EU-Mehrwert auf mittlere und auf lange Sicht die Wettbewerbsfähigkeit Europas in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, das durch geringes Wachstum und knappe öffentliche Haushalte gekennzeichnet ist, steigern. Solche Infrastrukturinvestitionen werden es auch ermöglichen, die in der Strategie Europa 2020 festgeschriebenen Ziele der EU für ein nachhaltiges Wachstum und die ehrgeizigen 20-20-20-Ziele der EU im Bereich der Energie- und der Klimapolitik zu erreichen. Gleichzeitig wird durch die Maßnahmen in diesem Bereich die Hauptzuständigkeit der Marktakteure gewahrt, was die Planung von Energie-Infrastruktur und digitaler Infrastruktur und entsprechende Investitionen anbelangt.
32. Der Finanzrahmen für die Durchführung der CEF wird für den Zeitraum 2014 bis 2020 auf xx EUR festgesetzt. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:
- a) Verkehr: xx EUR, [wovon [xx EUR] aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden und gemäß der CEF-Verordnung in Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die mit Mitteln des Kohäsionsfonds gefördert werden können];
- b) Energie: XX EUR;
- c) Telekommunikation: XX EUR.

33. [Die Übertragung von Mitteln aus dem Kohäsionsfonds für Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der CEF erfolgt für die im Anhang zur CEF-Verordnung aufgeführten Projekte],

- a) [wobei denjenigen Projekten größtmögliche Priorität eingeräumt wird, die die nationalen Zuweisungen im Rahmen des Kohäsionsfonds einhalten.]

ODER

- b) [Alternativbestimmungen zur Übertragung von Mitteln aus dem Kohäsionsfonds an die CEF.]

ODER

- c) [Eine Übertragung von Mitteln aus dem Kohäsionsfonds an die CEF ist nicht vorgesehen.]

Bestimmungen mit Relevanz für EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF

[Aus dem Abschnitt zur Kohäsionspolitik zu streichen. Platz in der Verhandlungsbox noch festzulegen.]

Gemeinsamer Strategischer Rahmen

34. Der Strukturfonds und der Kohäsionsfonds werden mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) in einem Gemeinsamen Strategischen Rahmen zusammengeführt, um auf diese Weise größtmögliche Effizienz und optimale Synergien zu erreichen. Hierzu ist es erforderlich, eine Liste thematischer Ziele aufzustellen, die mit der Strategie Europa 2020 in Einklang stehen.

Makroökonomische Konditionalität

35. Eine engere Verbindung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftspolitischen Steuerung der Europäischen Union wird gewährleisten, dass die Wirksamkeit der Ausgaben aus den Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR-Fonds) durch eine solide Wirtschaftspolitik unterstützt wird und dass GSR-Fonds-Mittel gegebenenfalls auch zur Bewältigung der Wirtschaftsprobleme eines Landes umgeleitet werden können.

36. Die Kommission kann deshalb einen Mitgliedstaat zur Überarbeitung seiner Partnerschaftsvereinbarung und der jeweiligen Programme und zur Unterbreitung von Änderungsvorschlägen auffordern, wenn dies notwendig ist,
- a) um die Durchführung einer Empfehlung des Rates zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 121 Absatz 2 und/oder Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommen wurde, oder um die Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die dem betroffenen Mitgliedstaat angetragen wurden und im Einklang mit Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags angenommen wurden,
 - b) um die Durchführung einer Empfehlung des Rates zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags angenommen wurde,
 - c) um die Durchführung einer Empfehlung des Rates zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2011 [über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte] angenommen wurde, sofern diese Änderungen als notwendig erachtet werden, um die Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte zu unterstützen, oder
 - d) um den Nutzeffekt der zur Verfügung stehenden GSR-Fonds-Mittel für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. ... zu maximieren, falls ein Mitgliedstaat eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - i) ihm stehen gemäß Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates makrofinanzielle EU-Hilfen zur Verfügung;
 - ii) ihm steht gemäß Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates mittelfristiger finanzieller Beistand zur Verfügung;
 - iii) ihm steht im Einklang mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus eine Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens zur Verfügung.

37. Ergreift ein Mitgliedstaat auf die Aufforderung der Kommission hin keine wirksamen Maßnahmen, so kann die Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem die Zahlungen für die betreffenden Programme vollständig oder teilweise ausgesetzt werden.

Die Kommission setzt die Zahlungen und Mittelbindungen für die betroffenen Programme teilweise oder vollständig aus, wenn

- a) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat die spezifischen, vom Rat gemäß Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags festgelegten Maßnahmen nicht einhält,
- b) der Rat im Einklang mit Artikel 126 Absatz 8 oder Artikel 126 Absatz 11 des Vertrags zu dem Schluss kommt, dass der betreffende Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat,
- c) der Rat im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2011 [über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte] zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat in zwei aufeinanderfolgenden Fällen keinen zureichenden Korrekturmaßnahmenplan eingereicht hat, oder der Rat gemäß Artikel 10 Absatz 4 derselben Verordnung einen Beschluss fasst, in dem er die Nichteinhaltung feststellt,
- d) die Kommission zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat keine Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms nach Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates oder Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates ergriffen hat, und folglich beschließt, die Auszahlung der dem Mitgliedstaat gewährten Finanzhilfe nicht zu genehmigen, oder
- e) das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu dem Schluss kommt, dass die Auflagen, an die eine ESM-Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat gebunden ist, nicht erfüllt wurden, und folglich beschließt, die gewährte Stabilitätshilfe nicht auszuzahlen.

38. Beschlüsse über Zahlungsaussetzungen sollten verhältnismäßig und wirksam sein und der wirtschaftlichen und sozialen Situation des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung tragen; ferner sollte dabei die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten beachtet und insbesondere den Auswirkungen einer Zahlungsaussetzung auf die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung getragen werden.
39. [Weitere mögliche ergänzende Bestimmungen zum Geltungsbereich, zur Ausweitung auf andere Bereiche und zu den Auswirkungen makroökonomischer Bedingungen.]
40. Sobald der Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen ergreift, werden die Aussetzungen aufgehoben und werden die Finanzmittel dem Mitgliedstaat wieder zur Verfügung gestellt.

Leistungsgebundene Reserve

41. Mit der Ex-post-Konditionalität werden die Leistungsorientierung und die Erreichung der in der Strategie Europa 2020 festgelegten Ziele stärker in den Mittelpunkt gerückt.
42. Leistungsgebundene Reserve
[Sie stützt sich auf die Erreichung der Etappenziele bezüglich der Zielwerte für finanzielle Indikatoren und Output-Indikatoren in Verbindung mit den Europa-2020-Zielen, die für die Programmschwerpunkte festgelegt wurden. X % der jeweiligen Fondsmittel werden zurückbehalten und im Zuge einer Halbzeit-Leistungsprüfung den Programmschwerpunkten eines Mitgliedstaats zugewiesen, bei denen die Etappenziele erreicht wurden.]

ODER

[Ein Mitgliedstaat kann von sich aus beschließen, für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" eine nationale Leistungsreserve zu bilden, die sich auf [X] % seiner Gesamtuweisung beläuft.]

ODER

[Sie stützt sich auf die Erreichung der Etappenziele bezüglich der Zielwerte für finanzielle Indikatoren und Output-Indikatoren in Verbindung mit den Europa-2020-Zielen, die für die Programmschwerpunkte festgelegt wurden. [X %] der jeweiligen Fondsmittel werden für alle Regionen und Mitgliedstaaten insgesamt zurückbehalten und im Zuge einer Halbzeit-Leistungsprüfung den Programmschwerpunkten der Mitgliedstaaten zugewiesen, bei denen die Etappenziele im Vergleich zu denen anderer Regionen und Mitgliedstaaten am ehesten erreicht wurden.]

43. Das Verfehlen der Etappenziele im Rahmen der leistungsgebundenen Reserve kann zur Aussetzung der Zahlungen führen, und eine erhebliche Verfehlung der Ziele eines Programms kann die Streichung der Mittel zur Folge haben.

Vorschüsse

44. [Eine Vorschusszahlung bei Programmbeginn stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten von Beginn an über die notwendigen Mittel zur Unterstützung der Empfänger bei der Durchführung des Programms verfügen. Für die Vorschusszahlungen sollte Folgendes gelten:

Der erste Vorschussbetrag wird in folgenden Tranchen gezahlt:

- a) 2014: [2] % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist;
 - b) 2015: [1] % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist;
 - c) 2016: [1] % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist.
- Wird ein operationelles Programm im Jahr 2015 oder später angenommen, so werden die Tranchen der Vorjahre im Jahr der Genehmigung gezahlt.

ODER

[Im Zeitraum 2014-2016 werden keine Vorschüsse gezahlt.]

Weitere Vorschriften

45. Für alle Programme gilt ein Verfahren zur Aufhebung der Mittelbindung, dem zufolge die Mittelbindung für Beträge, die nicht innerhalb einer Frist von [N+2] als Vorschuss oder mittels eines Zahlungsantrags abgerufen werden, aufgehoben wird.

Andere Elemente

[Aus dem Abschnitt zur Kohäsionspolitik zu streichen. Platz in der Verhandlungsbox noch festzulegen.]

46. [Für "Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen" werden xx EUR bereitgestellt, die in die Rubrik [2] ODER [3] eingestellt werden.]

ODER

[Das Programm "Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen" wird nach 2013 nicht fortgeführt.]
